

**H A L L E N O R D N U N G**  
**für die Sporthalle Seebachgrund**  
**und**  
**für die Schulanlagen der Grundschule Hannberg**  
**der Gemeinde Heßdorf**

vom 01.04.2012,  
geändert zum 25.09.2012,  
geändert zum 01.01.2023

1. Geltungsbereich

Die Hallenordnung gilt für alle Benutzer und Besucher der Sporthalle Seebachgrund (kurz: Sporthalle) und der Schulanlagen der Grundschule Hannberg (kurz: Schulanlage).

2. Benutzung der Sporthalle und der Schulturnhalle

Die Sporthalle und die Schulturnhalle können von der Grundschule Hannberg und von Vereinen nach Zulassung durch die Gemeinde Heßdorf für den sportlichen Trainingsbetrieb von Montag bis Freitag benutzt werden. Der Trainingsbetrieb muss bis spätestens 22.00 Uhr beendet werden.

An Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen findet kein Trainingsbetrieb statt.

Während sämtlicher Ferien bleiben die Sporthalle und die Schulturnhalle teilweise geschlossen. Die Öffnungs- und Schließzeiten werden durch die Verwaltung festgelegt.

Beginn und Ende der Trainingsstunden werden vor Beginn der Sommer- bzw. Wintersaison durch die Gemeindeverwaltung in einem Belegungsplan festgelegt. Die Benutzungszeiten verstehen sich einschließlich der Zeit für Aus- und Ankleiden.

Soweit die Sporthalle oder die Schulturnhalle werktags für andere Zwecke benötigt werden, fällt der laufende Trainingsbetrieb aus. Der im Belegungsplan eingetragene Benutzer wird darüber von der Gemeindeverwaltung rechtzeitig verständigt.

Für Turniere sowie für andere Veranstaltungen stehen die Sporthalle und die Schulturnhalle auch an Wochenenden zur Verfügung. In begründeten Einzelfällen ist eine Nutzung auch in den Ferien möglich.

Für den Aufbau der Bühne sowie zur Bestuhlung der Sporthalle einschl. Mehrzweckraum und der Schulanlagen ist Personal vom Veranstalter zur Verfügung zu stellen.

Für private Veranstaltungen werden die Räumlichkeiten der Sporthalle und der Schulanlagen nicht zur Verfügung gestellt.

Die Sporthalle und die Schulanlagen stehen nur örtlichen Vereinen und Organisationen zur Verfügung. Die Gemeindeverwaltung kann im Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

### 3. Verhalten in der Sporthalle und in den Schulanlagen einschließlich der Nebenräume

Die Sporthalle und die Schulturnhalle dürfen für sportliche Zwecke nur in sauberen Turnschuhen betreten werden, die erst im Hallenbereich (Umkleideraum) angezogen werden.

Die Umkleide- und Geräteräume sind keine Aufenthaltsräume.

Befinden sich Zuschauer auf der Tribüne (Sporthalle), hat der Veranstalter dafür zu sorgen, dass keine Abfälle (Flaschen, Getränkedosen usw.) zurückgelassen werden.

Die Bewirtschaftung der Sporthalle und der Schulturnhalle ist beim Trainingsbetrieb nicht zugelassen.

Der Verkauf von Speisen und Getränken im Eingangs- und Tribünenbereich der Sporthalle ist nicht gestattet.

Im gesamten Innenbereich der Sporthalle und in den Schulanlagen ist das Rauchen verboten.

Das Befahren aller Räumlichkeiten der Sporthalle und der Schulanlagen mit Sportgeräten wie z.B. Inlineskater, Skateboards usw. ist verboten.

Das Mitbringen von Tieren ist nicht erlaubt.

Während der Dauer des Trainings bzw. der Veranstaltung sind Fenster und Türen möglichst geschlossen zu halten.

Die Rettungswege und Notausgänge im Innen- und Außenbereich müssen unbedingt freigehalten werden.

Jeder Benutzer muss die Sporthalle und die Schulanlagen einschließlich der benutzten Räume in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand verlassen. Sämtlicher anfallender Müll ist zu entsorgen. Verantwortlich für die Einhaltung dieser Sauberkeitsverpflichtung ist der jeweilige Veranstalter.

### 4. Benutzung der Geräte

Alle Geräte und Einrichtungen der Sporthalle und der Schulturnhalle einschließlich deren Nebenräume dürfen nur ihrer Bestimmung nach und unter Aufsicht von Lehrkräften oder Übungsleitern benutzt werden. Übungen und Verwendungen von Geräten, die Beschädigungen verursachen könnten, müssen unterbleiben.

## 5. Ordnung in den Geräteräumen

Alle Geräte sind nach ihrer Benutzung wieder ordnungsgemäß an den für sie vorgesehenen Platz im jeweiligen Geräteraum zu bringen.

## 6. Aufgaben und Pflichten der Lehrkräfte und Übungsleiter

Die Sporthalle und die Schulturnhalle einschließlich deren Nebenräume dürfen nur in Anwesenheit der verantwortlichen Lehrkräfte bzw. Übungsleiter (der mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben muss) betreten werden.

Lehrkräfte und Übungsleiter verlassen die Sporthalle und die Schulturnhalle als Letzte, nachdem sie sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Sporthalle und der Schulturnhalle sowie der Geräteräume überzeugt haben. Sie achten auch darauf, dass Umkleide- und Waschräume nicht in Unordnung verlassen werden. Fenster und Türen müssen geschlossen sein.

Die Geräte werden von Lehrkräften und Übungsleitern laufend auf ihre Sicherheit überprüft. Mängel und Beanstandungen sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden.

## 7. Parkmöglichkeiten

Als Parkplätze stehen die Parkplätze der Sporthalle sowie der Grundschule Hannberg zur Verfügung. Weitere Parkmöglichkeiten bestehen am öffentlichen Parkplatz an der Röhracher Straße.

Das Parken im Bereich des Schulpausenhofes sowie auf den Rasenflächen entlang des Rad- und Fußweges einschließlich der Kreuzigungsgruppe ist nicht gestattet.

Die Rettungswege und Notausgänge dürfen nicht zugeparkt werden. Diese Beachtung ist durch den jeweiligen Nutzer zwingend einzuhalten und zu kontrollieren.

Das Parkverbot an der Bushaltestelle sowie der Wendeschleife ist unbedingt zu beachten.

## 8. Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren für die Sporthalle und der Schulanlagen werden vom Gemeinderat festgesetzt. Die Höhe ergibt sich aus der jeweils gültigen Gebührensatzung.

## 9. Schäden und Haftung

Schäden in der Sporthalle und in den Schulanlagen, deren Einrichtungen und den leihweise zur Verfügung gestellten Sportgeräten sind von der Lehrkraft bzw. dem Übungsleiter sofort dem Hausmeister anzuzeigen.

Soweit die Schäden durch die Benutzer vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden sind, haften diese der Gemeinde gegenüber. Lässt sich der Verursacher nicht ermitteln, haftet die jeweils letzte Benutzergruppe bzw. Organisation.

Für Sach- und Personenschäden, die auf dem Weg zu oder von der Sporthalle und der Schulanlagen oder durch die Benutzung der Sporthalle und der Schulanlagen entstehen, haften die Benutzer.

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für entwendete Gegenstände.

#### 10. Benutzungsverbot

Benutzern, die wiederholt gegen die Bestimmungen der Hallenordnung verstoßen, wird die Erlaubnis zur Benutzung der Sporthalle und der Schulanlagen entzogen.

#### 11. Ausnahmen

Die Gemeindeverwaltung kann im Einzelfall abweichende Regelungen treffen.

#### 12. Inkrafttreten

Die Hallenordnung vom 01. April 2012 tritt außer Kraft.  
Diese Hallenordnung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2023 in Kraft.

Heßdorf, 25. Oktober 2022

**GEMEINDE HEßDORF**

**G o t t h a r d t**  
**2. Bürgermeister**